

Beitragsätze 2023

1. ALLGEMEINES

Folgende Werte gelten im Jahr 2023 für die Rentenversicherungsbeitragszahlung:

| | | |
|---|-----------|--------------------|
| Beitragsbemessungsgrenze – Ost | jährlich | 85.200,00 € |
| | monatlich | 7.100,00 € |
| Beitragsbemessungsgrenze – West (nur für angestellte Architekten in bestimmten Fällen von Bedeutung) | jährlich | 87.600,00 € |
| | monatlich | 7.300,00 € |

2. BEITRAGSZAHLUNG DER SELBSTÄNDIGEN ARCHITEKTEN

Regelbeitrag für selbständige Architekten **18 %** gemäß § 15 Abs. 1 **1.278,00 €**
Diesen Beitrag zahlen selbständig Tätige, deren Jahresberufseinkommen über der Beitragsbemessungsgrenze liegt.

Der Beitrag bei Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze ergibt sich aus § 15 Absatz 2 der Satzung und beträgt 18,6 % des Jahresberufseinkommens – vor Steuer.

| | | |
|--|------------|---------------------|
| Beispiel: Das monatliche Einkommen liegt bei | 4.000,00 € | |
| davon 18,6 % | = 744,00 € | monatlicher Beitrag |

Hinweis:

Seit dem 01.01.2021 enthält die Satzung des Versorgungswerkes der Architektenkammer Sachsen eine Regelung in § 15 Abs. 3 wonach Teilnehmende für das Jahr der erstmaligen Ausübung der selbständigen Tätigkeit ab Begründung der Teilnahme am Versorgungswerk und die folgenden 3 Kalenderjahre einen Beitrag in Höhe eines Viertels des Regelpflichtbeitrages nach § 15 Abs. 1 der Satzung beantragen können (sogenannter Starterbeitrag).

3. BEITRAGSZAHLUNG FÜR ANGESTELLTE ARCHITEKTEN

| | | |
|--|----------------------|---------------|
| Beitragssatz für Angestellte (entsprechend der gesetzlichen Rentenversicherung) | ab 01.01.2023 | 18,6 % |
| bezogen auf den monatlichen Bruttoverdienst | | |

| | |
|--|-------------------------|
| bezogen auf die Beitragsbemessungsgrenze Ost | 1.320,60 € |
| | (18,6 % von 7.100,00 €) |

| | | |
|---|----------------------|-----------------|
| Nach § 16 Abs. 3 der Satzung beträgt der Zehntel-Beitrag des Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung | ab 01.01.2023 | 132,06 € |
|---|----------------------|-----------------|

4. BEITRAGSZAHLUNG BEI BEZUG VON KRANKENGELD

Für gesetzlich krankenversicherte Teilnehmende, die von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, trägt die Krankenkasse während des Bezuges von Krankengeld den sogenannten Trägeranteil an den Beiträgen zur Altersversorgung und überweist diesen an das Versorgungswerk.

Der von den Versicherten zu tragende Anteil (Versichertenanteil) beträgt vom Bruttokrankengeld 9,3 % (hälftiger Rentenversicherungsbeitrag) und wird durch die Krankenkasse nicht abgeführt, sondern kommt mit dem Nettokrankengeld zur Auszahlung an die Versicherten. **Der Teilnehmende am Versorgungswerk hat den Versichertenanteil selbst an das Versorgungswerk abzuführen.**